

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1965	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. September 1965	Nr. 22
Tag	Inhalt:	Seite
27. 9. 65	Gesetz zur Änderung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes <i>Ändert GVBl. II 323-25</i>	209
27. 9. 65	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen <i>GVBl. II 302-6</i>	210
15. 9. 65	Polizeiverordnung über die Errichtung, Änderung und Benutzung privater Schießstandanlagen für Schußwaffen (Schießstandverordnung) <i>GVBl. II 310-14</i>	211

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des
Hessischen Besoldungsgesetzes*)

Vom 27. September 1965

Artikel 1

Das Sechste Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 6. Juli 1965 (GVBl. I S. 122) wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3
Ortszuschlag

(1) Die Anlage II des Hessischen Besoldungsgesetzes wird durch die Anlage 3 dieses Gesetzes ersetzt.

(2) Die Zuteilung der Besoldungsgruppen zu den Tarifklassen des Ortszuschlages wird entsprechend der Anlage 3 geändert.“

2. Art. 9 Nr. 6 Buchst. c wird gestrichen.

3. In Art. 9 Nr. 6 Buchst. d erhalten die Eingangsworte folgende Fassung:

„Die Gruppen der Wahlbeamten werden folgenden Tarifklassen des Ortszuschlages zugeteilt.“

4. In Art. 13 Nr. 1 werden die Worte „Art. 3 Nr. 3 am 1. April 1966“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. September 1965

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister
der Finanzen
Osswald

*) Ändert GVBl. II 323-25

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von
Familiennamen und Vornamen*)**

Vom 27. September 1965

Auf Grund des § 6 Satz 2 und des § 13 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1621), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

Untere Verwaltungsbehörde ist in kreisfreien Städten und in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

§ 2

(1) Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident.

(2) Der Minister des Innern ist zuständig für die Entscheidung über Anträge, mit denen ein Familienname erbeten wird, der eine frühere Adelsbezeichnung enthält.

§ 3

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 4. Mai 1949 (GVBl. S. 113)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

¹⁾ GVBl. II 302-2

Wiesbaden, den 27. September 1965

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
Schneider

^{*)} GVBl. II 302-6

**Polizeiverordnung
über die Errichtung, Änderung und Benutzung privater Schießstandanlagen
für Schußwaffen (Schießstandverordnung)***

Vom 15. September 1965

Auf Grund des § 35 Abs. 1 und des § 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) wird für das Land Hessen verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Schießstandanlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle privaten Anlagen zum Schießen mit Schußwaffen, gleichgültig, ob es sich um ständige oder nichtständige, feste oder bewegliche Anlagen handelt und ob sich die Anlagen im Freien oder in geschlossenen Räumen befinden.

(2) Schießbuden und Schießgeräte in Gaststätten und an anderen öffentlichen Orten sind keine Schießstandanlagen im Sinne dieser Verordnung.

§ 2

Erlaubnis

(1) Wer eine Schießstandanlage errichten oder wesentlich ändern will, bedarf der schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis ist auch erforderlich, wenn ohne wesentliche Änderung der Schießstandanlage Waffen oder Munition verwendet werden sollen, die bisher für die Schießstandanlage nicht zugelassen sind.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen.

(3) Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie ist widerruflich und kann befristet werden. Die Befristung sowie Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden.

(4) Die baurechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Erlaubnisbehörde

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist in Gemeinden mit kommunaler Vollzugspolizei der Bürgermeister (Oberbürgermeister) als Ortspolizeibehörde, im übrigen der Landrat als Kreispolizeibehörde.

§ 4

Abnahme

Neu errichtete oder wesentlich geänderte Schießstandanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Erlaubnisbehörde die Anlage abge-

nommen und für die Benutzung freigegeben hat.

§ 5

Überwachung

(1) Schießstandanlagen sind, soweit es sich um ständige Anlagen handelt, mindestens einmal innerhalb von drei Jahren von der Erlaubnisbehörde zu überprüfen. Bediensteten und Beauftragten der Erlaubnisbehörde ist jederzeit der Zutritt zu den Schießstandanlagen zu gestatten.

(2) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, die eine Gefährdung der Benutzer der Schießstandanlage oder der Umgebung befürchten lassen, so kann die Erlaubnisbehörde die weitere Benutzung der Schießstandanlage bis zur Beseitigung der Mängel untersagen.

§ 6

Waffen und Munition

(1) Auf Schießstandanlagen dürfen nur Waffen und Munition verwendet werden, die von der Erlaubnisbehörde für den jeweiligen Schießstand zugelassen sind.

(2) In Schießstandanlagen dürfen Waffen und Munition nur unter sicherem Verschluss und voneinander getrennt aufbewahrt werden.

§ 7

Aufsicht

Auf Schießstandanlagen darf nur unter Aufsicht eines zuverlässigen Schießleiters geschossen werden; er hat für die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen.

§ 8

Kinder und Jugendliche

Kindern unter zwölf Jahren ist das Schießen auf Schießstandanlagen verboten. Unter Aufsicht einer geeigneten Person ist Kindern vom vollendeten zwölften Lebensjahr an das Schießen mit Luftgewehren, Jugendlichen vom vollendeten vierzehnten Lebensjahr bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr das Schießen mit Luftgewehren, Zimmetstutzen und Kleinkalibergewehren gestattet, wenn der gesetzliche Vertreter schriftlich sein Einverständnis hierzu erteilt hat; § 7 bleibt unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

* GVBl. II 310-14

1. einem Gebot oder Verbot dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere eine Schießstandanlage ohne vorherige Erlaubnis errichtet oder wesentlich ändert oder eine Schießstandanlage in Betrieb nimmt, bevor sie von der Erlaubnisbehörde abgenommen und zur Benutzung freigegeben ist oder
2. einer Auflage zuwiderhandelt, die mit der Erlaubnis zur Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Schießstandanlage verbunden ist oder
3. eine Schießstandanlage weiterbenutzt oder weiterbenutzen läßt, obwohl die weitere Benutzung von der Erlaubnisbehörde untersagt ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zwei bis fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), findet Anwendung; das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1965 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. September 1965

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 11,08 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 22 kostet 30 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.